

Vertrags Eckpunkte zum Fernwärmeanschluss- und Versorgungsvertrag

Adresse des zu versorgenden Grundstücks:	0
Vorläufiger Bereitstellungsstermin:	0
Vertragswärmeleistung:	0 kW
Heizwasserdurchfluss:	0 m³/h
Vorlauftemperatur (EWG):	0 °C
Rücklauftemperatur (EWG):	0 °C
Temperatur für Rabattschwelle	RL -5
Baukostenzuschuss (netto):	0 €
Hausanschlusskosten (netto):	0 €
Rabatt Siedlerverein (netto):	0 €
Vertragsdauer:	10 Jahre
Fälligkeit 1. Rate:	0
Fälligkeit 2. Rate:	Nach Inbetriebnahme der Fernwärme

Fernwärmeanschluss- und Versorgungsvertrag

zwischen

0, 0

- nachstehend "Kunde" genannt -

und der

Energie Wende Garching GmbH & Co. KG, Schleißheimer Str. 91, 85748 Garching

- nachstehend "EWG" genannt -

wird der nachfolgende Vertrag über den Anschluss an das Versorgungsnetz der EWG und die Versorgung mit Fernwärme geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die Parteien vereinbaren, dass die Lieferung von Wärme gemäß den Bestimmungen der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. 1980, 742) (im Folgenden „**AVBFernwärmeV**“ genannt) erfolgt.

(2) Gegenstand dieses Vertrages ist die Vollversorgung des Kunden mit Wärme gemäß den vereinbarten Festlegungen nach Abs. 5. Eine Beschränkung im Sinne des § 3 Satz 1 AVBFernwärmeV wurde dem Kunden vorher im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren angeboten. Eine Weiterleitung an sonstige Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung durch EWG.

(3) Die EWG stellt dem Kunden für alle auf dem Grundstück 0 gelegenen Gebäude Wärme bereit. Die Bereitstellung erfolgt voraussichtlich zum 0. Der genaue Zeitpunkt wird zwischen den Vertragspartnern zu gegebener Zeit einvernehmlich festgelegt.

(4) Als Wärmeträger dient Heizwasser, dass die EWG an der Übergabestelle (§ 7 Abs. 1) zur Verfügung stellt und nach Wärmeentzug wieder zurücknimmt. Für die Vor- und Rücklauftemperaturen gelten die Festlegungen in Abs. 5.

(5) Der Kunde hat für die auf seinem Grundstück befindlichen Verbrauchsstellen (Abs.3) den Wärmebedarf nach Maßgabe der Technischen Anschlussbedingungen (im Folgenden „**TAB**“ genannt) und getrennt nach Verbrauchszwecken (Raumheizung, Wassererwärmung und ggf. Sonderzwecke etc.) ermittelt. Unter Berücksichtigung der bei der gegebenen Durchmischung anzunehmenden Gleichzeitigkeit (gleichzeitige

Leistungsanforderung) wird eine Vertragswärmeleistung von **0 kW (kJ/s bzw. kW)** (in Worten: **null**) vereinbart, die von der EWG an der Übergabestelle (§ 7 Abs. 1) bei einer tagesmittleren Außentemperatur von **-16°C** bereitgestellt wird. Dieser Leistung wird bei einer kundenseitigen maximalen Vorlauftemperatur von **70°C** und einer kundenseitigen maximalen Rücklauftemperatur von **50°C** ein primärseitiger (bzw. EWG-seitiger) Heizwasserdurchfluss (EWG-Vorlauftemperatur: **0°C** und einer EWG-Rücklauftemperatur: **0°C**) von **0 m³/h** zugeordnet. Die Vertragswärmeleistung wird für die Berechnung des Leistungspreises zugrunde gelegt. Der durch den Volumenstrombegrenzer eingestellte Heizwasserdurchfluss steht ganzjährig zur Verfügung. Da die Vorlauftemperatur entsprechend der Außentemperatur gleitend abgesenkt wird (siehe TAB), verringert sich die vorgehaltene Wärmeleistung entsprechend.

(6) Die EWG ist berechtigt, die bereitgestellte Leistung für die restliche Vertragslaufzeit entsprechend der vom Kunden gegebenenfalls tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung ab Inanspruchnahme zu erhöhen. Die näheren Einzelheiten sind dem Kunden schriftlich mitzuteilen. Vom Kunden beantragte Leistungsänderungen werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch die EWG wirksam. Bei Leistungserhöhungen sind die Bestimmungen gemäß § 2 Abs. 2 sowie § 3 Abs. 2 zu beachten.

(7) Der Kunde verpflichtet sich seinen Wärmebedarf für Raumheizung, Wassererwärmung und sonstige Zwecke ausschließlich im Sinne des Abs. 2 durch Lieferungen der EWG zu decken. § 3 S. 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

(8) Der Kunde im Sinne dieses Vertrages ist auch Anschlussnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV.

§ 2 Baukostenzuschuss

(1) Die EWG erhebt einen Baukostenzuschuss gem. § 9 Abs. 1 AVBFernwärmeV, der sich gem. § 9 Abs. 2 AVBFernwärmeV nach der Vertragswärmeleistung bemisst. Der Baukostenzuschuss beträgt **0 €** (in Worten: **null netto**). Der Baukostenzuschuss wird in zwei Raten zu je 50 % fällig. Die erste Rate wird am **0**, die zweite Rate nach Inbetriebsetzung der Kundenanlage jeweils spätestens 14 Kalendertage nach Zahlungsaufforderung durch die EWG fällig. § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist der Eingang der Zahlung der ersten Rate.

(2) Die EWG behält sich vor, einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Kunde seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht (§ 9 Abs. 3 AVBFernwärmeV). Als wesentlich gilt eine Erhöhung der Leistungsanforderung um mehr als 10 % gegenüber der bei Vertragsabschluss unter § 1 Abs. 5 vereinbarten Leistung bzw. gegenüber jener vereinbarten Leistung, für die zuletzt ein Baukostenzuschuss vom Kunden entrichtet wurde.

§ 3 Hausanschlusskosten

(1) Der Kunde erstattet der EWG die Kosten, die für die Erstellung des Hausanschlusses bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen (§10 Abs. 5 AVBFernwärmeV). Für die Erstellung des Hausanschlusses zahlt der Kunde einen Betrag von **0 €** (in Worten: **null netto**). Die Hausanschlusskosten werden in zwei Raten zu je 50 % fällig. Die erste Rate wird am **0**, zweite Rate nach Inbetriebsetzung der Kundenanlage jeweils spätestens 14 Kalendertage nach Zahlungsaufforderung durch die EWG fällig. § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist der Eingang der Zahlung der ersten Rate.

(2) Ferner erstattet der Kunde der EWG die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus sonstigen Gründen von ihm veranlasst werden.

(3) Für die Mitgliedschaft im Siedlerverein Garching e. V. gewährt die EWG einen einmaligen Rabatt in Höhe von **0 €** (in Worten: **null netto**).

§ 4 Einmalige Kosten

Die gesamten einmaligen Kosten gemäß § 2 und § 3 betragen **0,00 € netto**. Die Kosten der 1. Rate betragen **0,00 € netto**.

§ 5 Mitteilungspflicht des Kunden

Erweiterungen und Änderungen an der Hausanlage sind der EWG gem. § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV rechtzeitig vor Ausführung schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Übergabestation

(1) Der Kunde stellt der EWG unentgeltlich einen geeigneten Raum zur Unterbringung der Übergabestation zur Verfügung. Der Raum muss für die Dauer des Vertragsverhältnisses den in den TAB festgelegten Anforderungen (**Anlage 4**) genügen und wird von den Vertragspartnern vor Baubeginn des Hausanschlusses einvernehmlich festgelegt.

(2) Die Übergabestation umfasst die zur Versorgung des Kunden erforderlichen technischen Einrichtungen (Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen) einschließlich des Wärmetauschers für die Heizung. Die EWG darf diese Einrichtungen auch für andere Zwecke, insbesondere zur Überwachung und Steuerung des Fernwärmenetzbetriebes benutzen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Der Kunde stellt im Hausstationsraum 50-Hertz- / Wechselstrom mit 230 Volt im jeweils zum Betrieb der Übergabestation erforderlichen Umfang unentgeltlich zur Verfügung.

§ 7 Übergabe und Messung

(1) Eigentumsgrenze ist die Übergabestelle. Übergabestelle sind die Vor- und Rücklaufanschlüsse auf der Sekundärseite/Kundenseite des Wärmetauschers.

(2) Zur Ermittlung des Arbeitspreises verwendet die EWG eine den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV. EWG ist dabei verantwortlich für die Installation, Überwachung und Instandhaltung entsprechender Wärmezähler. EWG ist berechtigt, hierfür einen Dienstleister einzuschalten. Art, Größe und Anbringungsort der Wärmezähler bestimmt EWG unter Wahrung der berechtigten Interessen des Kunden.

§ 8 Wärmepreise und Wärmepreisänderungen

(1) Die vom Kunden zu zahlenden Preise ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Preisregelung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die bei Vertragsabschluss gültigen Preise sind in der beigefügten Preisliste (**Anlage 3**) aufgeführt.

(2) Für jede MWh Fernwärme, bei der das Fernwärmewasser mit einer Rücklauftemperatur von weniger als **50°C** zurückgeliefert wird, wird ein Bonus von **0%** auf den Arbeitspreis gewährt.

(3) Der vereinbarte Grund- und Arbeitspreis wird quartalsweise aufgrund der in Anlage 2 enthaltenen Preisanpassungsklausel angepasst. Sollten während des Vertrags einzelne Kostenbestandteile der Preisanpassungsklausel vollständig wegfallen oder hinzukommen sowie bestehende Indizes nicht mehr fortgeführt oder umbasiert werden, steht der EWG das einseitige Recht zu Anlage 2 nach billigem Ermessen anzupassen (§ 315 BGB). Hierbei hat die EWG die Grundsätze einer sparsamen Betriebsführung zu berücksichtigen.

(4) Die im Rahmen von Abs. 2 angepassten Preise werden nach öffentlicher oder schriftlicher Bekanntgabe wirksam.

§ 9 Abrechnung und Bezahlung

(1) Die Abrechnungsmodalitäten für die Wärmeversorgung ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisregelung (**Anlage 2**). Der Ablesezeitraum stimmt mit dem Abrechnungszeitraum überein. Eine Abweichung von höchstens vier Wochen ist hierbei unschädlich. Sollte die Abweichung mehr als vier Wochen betragen, hat die EWG dies dem Kunden rechtzeitig und unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Sollten Abrechnungs- und Ablesezeitraum nicht übereinstimmen, ist die Abweichung bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen. Das Recht zur Schätzung gem. §§ 18 Abs. 3, Abs. 7, 20 Abs. 2, 21 Abs. 1, 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Grundpreis ist, auch wenn kein Wärmeverbrauch erfolgt, ab dem Zeitpunkt der Leistungsbereitstellung (§ 1 Abs. 3) zu zahlen. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Leistungsbereitstellung innerhalb eines Abrechnungsjahres, so wird der Grundpreis zeitanteilig berechnet. Dies gilt in gleicher Weise bei einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Leistung innerhalb eines Abrechnungsjahres für den Leistungsanteil der der Änderung entspricht. Eine Herabsetzung der Vertragsleistung ist nur zum Ende des Abrechnungsjahres möglich. § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV sowie § 15 des Vertrages bleiben hiervon unberührt.

(3) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der EWG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(4) Bei den nach diesem Vertrag zu zahlenden Beträgen handelt es sich um einen Nettopreis. Darüber hinaus sind vom Kunden sämtliche Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitliche auferlegten Belastungen im Zusammenhang mit der Erzeugung, Beschaffung, Bereitstellung, Verteilung oder dem Handel mit Wärme zu tragen. Der Umsatzsteuersatz beträgt derzeit 16%. Wird die EWG während der Vertragslaufzeit mit neuen Kosten im Sinne von Satz 1 belegt oder ändert sich deren Höhe, ist die EWG berechtigt, diese Änderungen mit in Kraft treten der betreffenden Regelung an den Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben.

(5) Die EWG ist nicht Adressat etwaiger Kosten durch einen nationalen Emissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I. 2019, 2728).

§ 10 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und gilt ab der Inbetriebnahme der Anlage gem. § 1 Abs. 3 für eine Dauer von **10 Jahren**. Der Vertrag verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

§ 11 Zutrittsrecht

(1) Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EWG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen sowie zu den in § 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, dem in Abs. 1 genannten Beauftragten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich, dem Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.

§ 12 Haftung

(1) Die Haftung für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Wärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

(2) Im Übrigen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Hierbei handelt es sich um Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

(3) Soweit der Kunde im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 berechtigt ist, die gelieferte Wärme an Dritte weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die EWG gemäß § 6 Abs. 4 AVBFernwärmeV dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus diesem Vertrag.

(4) Der Kunde stellt bei der Weiterlieferung an Dritte im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicher, dass diese aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

(5) Der Kunde hat einen Schaden unverzüglich der EWG mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an Dritte im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 weiter, so hat er diese Verpflichtung auch den Dritten aufzuerlegen.

§ 13 Rechtsnachfolge

(1) Der Kunde verpflichtet sich für den Fall, dass er das zu der vertragsgegenständlichen Liegenschaft gehörige Grundstück ganz oder teilweise veräußert oder Dritten überlässt, oder sein Vermögen auf einen anderen überträgt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch diese ihre Nachfolger wiederum entsprechend verpflichten. Der Kunde verpflichtet sich, der EWG die Rechtsnachfolge unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und/oder Pflichten durch EWG bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Kunden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 AktG bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an die andere Partei.

§ 14 Ergänzende Bedingungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Eine ungültig gewordene Bestimmung wird durch eine dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende gültige Regelung ersetzt.

(2) Außer den in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen sind - in ihrer jeweils gültigen Fassung - Bestandteile des Fernwärmeversorgungs- und Anschlussvertrages:

1. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme – AVB FernwärmeV - vom 20.06.1980 i. d. F. vom 25.07.2013 (**Anlage 1**).
2. die Preisregelung (**Anlage 2**)
3. die Preisliste (**Anlage 3**)
4. die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der EWG (**Anlage 4**)

§ 15 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine schwerwiegende Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrages gem. § 313 BGB an die geänderten Verhältnisse verlangen.

..... , den

..... , den

.....
 (Unterschrift Kunde)

.....
 (Unterschrift EWG)

Anlagen

1. AVBFernwärmeV
2. Preisregelung
3. Preisliste
4. TAB
5. Information zum Datenschutz